

Dritter Aufruf
vom 17.01.2025
gemäß der
Richtlinie über Zuwendungen zur Förderung alternativer Technologien für die klima- und umweltfreundliche Versorgung von Luftfahrzeugen mit Bodenstrom an Flughäfen
(„Förderrichtlinie“)
des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr
vom 17.07.2023

Inhalt

1	Allgemeine Hinweise	1
2	Frist zur Antragseinreichung	2
3	Zuwendung	2
4	Höhe der Förderung	2
5	Anforderungen an die Fördergegenstände.....	3
6	Antragsverfahren.....	3
7	Auswahlverfahren	4
8	Auszahlung bewilligter Fördermittel.....	4
9	Zweckbindungszeitraum / Mindestbetriebsdauer.....	5
10	Anforderungen an die Berichterstattung.....	5
11	Ansprechpartner.....	5

Anhänge des Dritten Förderaufrufs

- Anhang 1: Begriffsbestimmungen für Förderrichtlinie und diesen Förderaufruf
- Anhang 2: Zuwendungsfähige und nicht zuwendungsfähige Ausgaben
- Anhang 3: Auswahlverfahren
- Anhang 4: Anforderungen an die Berichterstattung
- Anhang 5: Zulässige Standorte der Vorhabenumsetzung

1 Allgemeine Hinweise

Die in der **Förderrichtlinie** getroffenen Regelungen sind die rechtliche Grundlage für diesen Förderaufruf. Einzelne Regelungen werden durch diesen Förderaufruf ergänzt bzw. konkretisiert. Wichtige Begriffe werden in **Anhang 1** dieses Förderaufrufs bestimmt.

Eine Übertragung der Fördermittel auf das Haushaltsjahr 2026 ist nicht vorgesehen.

Mit diesem Förderauftrag werden die unmittelbaren Investitionskosten für Beschaffung und Errichtung folgender Anlagen gefördert:

1. stationäre Bodenstromanlagen (**Nr. 2.2.1 der Förderrichtlinie**), die zu 100 % mit Strom aus erneuerbaren Energien betrieben werden;
2. mobile, elektrisch betriebene Ground Power Units (e-GPUs) (**Nr. 2.2.2 der Förderrichtlinie**), die zu 100 % mit Strom aus erneuerbaren Energien oder erneuerbarem Wasserstoff betrieben werden sowie dazugehörige Lade- und Betankungsinfrastrukturen (**Nr. 2.2.3 der Förderrichtlinie**) zur Sicherstellung des zuverlässigen Betriebs der e-GPUs;
3. mit 1. und 2. verbundene, notwendige bauliche Investitionsmaßnahmen (**Nr. 5 Absatz 2 der Förderrichtlinie**)

Die beantragten Anlagen müssen als Ersatz bestehender, mit fossilen Brennstoffen betriebener Anlagen, beschafft werden. Hieraus ergibt sich der für die Förderung notwendige Umweltnutzen. Verfügt der Antragsteller nicht über eigene konventionelle GPUs, so ist dieser verpflichtet, die ohne die Beschaffung der klimafreundlichen Anlagen, für die Bereitstellung von Bodenstrom, emittierten Schadstoffemissionen schlüssig darzulegen.¹

2 Frist zur Antragseinreichung

Förderanträge sind innerhalb des Zeitraums vom 10.02.2025 08:00 Uhr bis zum 02.05.2025 15:00 Uhr einzureichen.

3 Zuwendung

Die Förderung erfolgt als Investitionszuschuss, der sich auf der Grundlage der zuwendungsfähigen Ausgaben für die jeweiligen Fördergegenstände berechnet. Eine Liste zuwendungsfähiger und nicht zuwendungsfähiger Ausgaben findet sich in **Anhang 2**.

4 Höhe der Förderung

Nr.	Art des Vorhabens	Förderhöchstbetrag	Förderhöchstquote	Bezug
1	Beschaffung und Installation von stationären Bodenstromanlagen	15 Mio. Euro	70 %	technologisch abgrenzbares Vorhaben an demselben Flughafen und desselben Zuwendungsempfängers
2	Beschaffung von e-GPUs inkl. Infrastruktur	15 Mio. Euro	70 %	technologisch abgrenzbares Vorhaben an demselben Flughafen und desselben Zuwendungsempfängers
3	bauliche Investitionsmaßnahmen als Teil eines (Gesamt-)Vorhabens aus Nr. 1 und/oder 2	6 Mio. Euro	70 %	Flughafen

Bei den angegebenen Beträgen und Quoten handelt es sich um Höchstwerte. Antragsteller können die Werte unterschreiten, um Einfluss auf die Priorisierung zu nehmen (vgl. 7 Auswahlverfahren).

¹ Dieses Szenario kann z.B. eintreten, wenn ein Flugplatzbetreiber stationäre Bodenstromanlagen an Positionen zu errichten plant, an denen aktuell konventionelle GPUs Dritter genutzt werden. In diesem Fall darf der Antragsteller von einem theoretischen Dieserverbrauch einer GPU von 10,77 l/Bh ausgehen.

Die Zuwendungsfähigkeit der jeweiligen Ausgaben bestimmt sich nach Artikel 36a der AGVO in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014.

5 Anforderungen an die Fördergegenstände

Es ist sicherzustellen, dass alle Fördergegenstände dem Stand der Technik entsprechen sowie die technischen Anforderungen der Alternative Fuel Infrastructure Regulation (AFIR)² eingehalten werden. Es wird ausdrücklich auf die Einhaltung des Mess- und Eichrechts sowie der Preisangabenverordnung hingewiesen, sofern die Abgabe des Ladestroms gegen ein Entgelt erfolgen soll.

Bei der Beantragung von Zuwendungen der für den Betrieb von mobilen e-GPUs benötigten Lade- oder Betankungsinfrastruktur ist eine bedarfsgerechte Dimensionierung auf die im Rahmen der Förderrichtlinie zu beschaffenden Anlagen nachzuweisen. Eine bedarfsgerechte Dimensionierung liegt vor, wenn die beantragte Lade- und/oder Betankungsinfrastruktur in einem minimalen zweckmäßigen Verhältnis zum Einsatzszenario der beantragten e-GPUs steht.

Die Anträge von Ladeinfrastruktur (LIS) und e-GPU für denselben Belegenheitsort können von verschiedenen Akteuren gestellt werden. Die beantragten Zuwendungen für LIS und e-GPU werden dann für das Ranking im Rahmen des wettbewerblichen Verfahrens zusammengerechnet.

Der für den Ladevorgang erforderliche Strom muss zu 100% aus erneuerbaren Energien im Sinne von § 3 Nr. 21 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) stammen. Folgende Strombezugskonstellationen sind zulässig:

- a) bilanzieller Erneuerbare-Energien-Strombezug aus einem Elektrizitätsversorgungsnetz auf Grundlage eines Grünstromlieferungsvertrags.
- b) Strombezug per Direktleitung aus erneuerbaren Energieanlagen (z. B. Strom aus Photovoltaik-, oder Windenergie-Anlagen).
- c) Die Strombezugskonstellationen dürfen zur Abdeckung der Erneuerbare-Energien-Strombedarfe kombiniert werden.

Der für den Betankungsvorgang erforderliche Wasserstoff muss erneuerbar im Sinne von Artikel 2 Nummer 102c AGVO sein.

Sonderregelung für Akteure an Flugplätzen des TEN-V-Netzes: Fördermittel, die ausschließlich zur Erfüllung des AFIR-Artikels 12, Absatz 1, Abschnitt a) Bodenstrom an Luftfahrzeugflugsteigpositionen beantragt werden sind nicht bewilligbar, da die Ausstattung der Luftfahrzeugflugsteigpositionen bis zum 31.12.2024 gemäß AFIR verpflichtend ist.

6 Antragsverfahren

Das Antragsverfahren ist für Investitionsvorhaben einstufig. Über die Angaben der **Nr. 7 der Förderrichtlinie** hinaus sind die weiteren Informationen zum Antrags- und Bewilligungsverfahren sowie die notwendigen Unterlagen der Homepage der BAV zu entnehmen:

https://www.bav.bund.de/DE/4_Foerderprogramme/2_Bodenstrom_Flughaeften/Bodenstrom_node.html

Anträge sind innerhalb der Frist zur Antragseinreichung nach **Nr. 2 dieses Förderaufrufs** über das elektronische Antragsportal easy-Online zu erstellen:

https://foerderportal.bund.de/easyonline/reflink.jsf?m=BAV_BODENSTROM&b=BODENSTROM_FA3&t=AZA

² Verordnung (EU) 2023/1804 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2023 über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe und zur Aufhebung der Richtlinie 2014/94/EU

Die Antragseinreichung sowie das weitere Verwaltungsverfahren erfolgen über das Förderportal der BAV:

<https://antrag-bav.gbbmdv.bund.de/web/foerderportal/>

Für die zweckmäßige Nutzung des Förderportals ist eine qualifizierte elektronische Signatur notwendig.

Berücksichtigt werden kann der Antrag nur, wenn dieser

- a) vollständig und
- b) mit einer qualifizierten elektronischen Signatur oder einer eigenhändigen Unterschrift versehen

ist.

Die Bewilligungsbehörde kann zu jedem Zeitpunkt der Antragsbearbeitung nach eigenem Ermessen Unterlagen nachfordern. Für die Nachreichung von Unterlagen gilt grundsätzlich eine Frist von zwei Wochen. Nachreichungen haben über das Förderportal der BAV zu erfolgen.

Anträge eines Antragsstellenden für denselben Belegenheitsort sind zusammenzufassen. Die Vorhabenlaufzeit beginnt regelmäßig mit der Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides. Für den Vorhabenbeginn wird auf **Nr. 4.3 bis 4.5 der Förderrichtlinie** verwiesen.

Für den Fall, dass vom einem personenidentischen Antragstellenden sowohl Fördergegenstände nach Ziffer 1.1 (stationäre Bodenstromanlagen) als auch nach Ziffer 1.2 (mobile GPUs) dieses Förderaufrufs zur Förderung beantragt werden, ist isoliert über die Fördergegenstände nach Ziffer 1.2 zusätzlich ein gesonderter Hilfsantrag zu stellen. Das elektronische Antragsverfahren trägt diesem Erfordernis Rechnung.

Zur Klärung von allgemeinen Fragen in Zusammenhang mit der Antragstellung besteht die Möglichkeit einer Teilnahme an einem Onlineseminar. Dieses wird am 29.01.2025 in der Zeit von 10:00 Uhr – 11:00 Uhr stattfinden. Über den konkreten Ablauf wird gesondert informiert.

7 Auswahlverfahren

Auf Grundlage von Artikel 36a AGVO wird für die beantragten Vorhaben ein wettbewerbliches Auswahlverfahren durchgeführt.

Berücksichtigt werden ausschließlich Förderanträge, deren Vorhabenbeginn (Zeitpunkt der Zuschlagserteilung im Rahmen des Beschaffungsprozesses) sich auf das Haushaltsjahr 2025 beziehen.

Eine ausführliche Darstellung des Auswahlverfahrens findet sich in **Anhang 3** dieses Förderaufrufs.

8 Auszahlung bewilligter Fördermittel

Die Auszahlung der bewilligten Fördermittel erfolgt im Anforderungsverfahren.

Frühester Zeitpunkt zur Einreichung einer Zahlungsanforderung ist

- entweder der rechtsverbindliche Abschluss eines Kauf-, Werk- oder Dienstvertrags
- oder das Entstehen sonstiger verbindlicher Zahlungsverpflichtungen zulasten des Zuwendungsempfängers.

In beiden Fällen muss die Verpflichtung in unmittelbarem Zusammenhang mit der Umsetzung des bewilligten Fördervorhabens stehen.

Ausdrücklich nicht Voraussetzung einer Zahlungsanforderung ist die vollständige Umsetzung des bewilligten Vorhabens, welche mit dem Verwendungsnachweis nachzuweisen ist.

Zu beachten sind bei Auszahlungen von Fördermitteln die jeweiligen Vorgaben zu rechtzeitigen Mittelverwendung, welche grundsätzlich sechs Wochen ab Erhalt der angeforderten Mittel beträgt.

Der Zahlungsanforderung sind zum Nachweis der entstandenen Zahlungsverpflichtung geeignete Unterlagen beizufügen. Die Bewilligungsbehörde kann im Einzelfall Angaben und Unterlagen nachfordern.

Auszahlungen erfolgen maximal bis zur Höhe des bewilligten Förderhöchstbetrages und/oder der oben genannten nachgewiesenen Zahlungsverpflichtungen des Zuwendungsempfängers.

Die Auszahlung von Fördermitteln nimmt weder die Verwendungsnachweisprüfung noch die Beurteilung der Förderfähigkeit derjenigen Ausgaben vorweg, die sich aus den nachgewiesenen Zahlungsverpflichtungen ergeben. Es wird explizit darauf hingewiesen, dass überschießend ausgezahlte Fördermittel nach Festsetzung der endgültigen Fördersumme im Zuge der Verwendungsnachweisprüfung zurückgefordert werden können.

Eine Auszahlung nach 2025 für diesen dritten Förderaufruf ist nicht vorgesehen.

9 Zweckbindungszeitraum / Mindestbetriebsdauer

Die Mindestbetriebsdauer der geförderten Anlagen und Geräte beträgt fünf Jahren ab Inbetriebnahme, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2029.

Die Bewilligungsbehörde kann über den Zeitraum der Mindestbetriebsdauer auf begründeten Antrag hin im Einzelfall den Betrieb der geförderten Gegenstände an einem von der ursprünglichen Vorhabenbeschreibung abweichenden Flughafen i.S.d. Ziff. 5 Anhang 1 genehmigen. Die Einhaltung der übrigen Bestimmungen und Auflagen des betreffenden Zuwendungsbescheids sowie die Förderzweckdienlichkeit sind im Antrag gesondert zu begründen und auf Anforderung der Bewilligungsbehörde nachzuweisen.

Eine Genehmigung zur Verfügung über die geförderten Gegenstände ist von der obenstehenden Genehmigung zur Verlegung des Betriebsortes ausdrücklich nicht umfasst und bei der Bewilligungsbehörde gesondert zu beantragen und analog zu obenstehend zu begründen. Auch eine im Einzelfall durch die Bewilligungsbehörde begründete Verfügung über die geförderten Gegenstände kann sich im Sinne von 2.1 ANBest-P bzw. ANBest-GK zuwendungsmindernd auswirken.

10 Anforderungen an die Berichterstattung

Der Zuwendungsempfänger informiert die BAV über die Inbetriebnahme der innerhalb des Förderaufrufes geförderten Anlagen zur Bodenstromversorgung inkl. der dazugehörigen Infrastruktur.

Zusätzlich ist während der Mindestbetriebsdauer der Anlagen jährlich spätestens bis zum 30. April ein Jahresbericht in elektronischer Form an die BAV zu erstellen.

Das Vorgehen für die Inbetriebnahme-Meldung und das Einreichen der Jahresberichte ist im **Anhang 4** beschrieben.

11 Ansprechpartner

Die Ansprechpartner für Fragen zum Verwaltungsverfahren im Zusammenhang mit diesem Förderprogramm sind bei der BAV unter der Telefonnummer 04941-602-774, über die der E-Mail-Adresse bodenstrom@bav.bund.de oder über das Förderportal zu erreichen.

Technische Fragestellungen können an die NOW GmbH per E-Mail unter bodenstrom@now-gmbh.de gerichtet werden.

Anhang 1: Begriffsbestimmungen für Förderrichtlinie und diesen Förderaufruf

Nr.	Begriff	Begriffsbestimmung
1	Ausgaben	Zahlungen, die im Zeitpunkt ihrer Leistung zu einer Minderung der Geldbestände (Zahlungsfluss) führen, an eine rechtlich selbstständige Einheit
2	Betankungsinfrastruktur	Feste oder mobile Infrastruktur zur Versorgung von mobilen e-GPU mit Wasserstoff
3	Bodenstromanlagen	Anlagen, die Flugzeuge während der Bodenabfertigung mit der benötigten elektrischen Energie versorgen
4	erneuerbarer Wasserstoff	siehe Artikel 2 Nr. 102c der AGVO
5	Flughafen	nach deutschem Recht anerkannter Flughafen auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland (vgl. §38 LuftVZO) oder Teil des TEN-V-Netzes
6	Förderrichtlinie	Richtlinie des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr über Zuwendungen zur Förderung alternativer Technologien für die klima- und umweltfreundliche Versorgung von Luftfahrzeugen mit Bodenstrom an Flughäfen vom 20.07.2023
7	Gesamtvorhaben	Vorhaben, welches sich aus mehreren Arten von Vorhaben zusammensetzt, z. B. Beschaffung von e-GPUs und dazugehörige bauliche Investitionsmaßnahmen (siehe Tabelle unter Nr. 4 dieses Förderaufrufs)
8	Ladeinfrastruktur	Feste oder mobile Infrastruktur zur Versorgung von mobilen e-GPU mit Strom
9	KMU	siehe Anhang I der AGVO
10	Unternehmen in Schwierigkeiten	siehe Artikel 2 Nr. 18 (Definition) und Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe c) der AGVO

Für weitere Begriffsbestimmungen wird auf Artikel 2 der AGVO verwiesen.

Anhang 2: Zuwendungsfähige und nicht zuwendungsfähige Ausgaben

A) Zuwendungsfähige Ausgaben

1. Stationäre Bodenstromanlagen:

Förderfähig sind Ausgaben für die zur stationären Bodenstromversorgung notwendigen Hilfssysteme, insbesondere

- Frequenz- bzw. Spannungswandler für die Bordversorgung, elektrische Verteilungen und Schutzsysteme;
- notwendige Halterungen an Fluggastbrücken, Schachtbauwerke mit verschiedenen Pit-Zugängen aus der Unterflurversorgung sowie Varianten der Andienung an das Flugzeug;
- Leistungs-, Daten- und Steuerleitungen, beispielsweise vom Pit zum Umformer bzw. zur Leittechnik;
- Ausbau der vorgelagerten Netzversorgung und Erschließung mit Trassen- und Leitungsbau von der Mittelspannungsversorgung bis zur jeweiligen Anlage pro Flugzeugabstellposition. Netzstationen für die Bereitstellung und Verteilung der Energie.

2. Mobile e-GPUs

Förderfähig sind Ausgaben für die zur mobilen, elektrischen Bodenstromversorgung notwendigen Hilfssysteme, insbesondere

- mobile, d. h. fahrbare Geräte (e-GPUs mit Batterie oder Brennstoffzelle) mit Umformer und deren Andieneinheiten an das Flugzeug;
- Leistungs-, Daten- und Steuerleitungen zur Gewährleistung der sicheren Stromübertragung.

3. Lade- und Betankungsinfrastrukturen für e-GPUs

Förderfähig im Bereich der Ladeinfrastrukturen sind insbesondere Ausgaben für

- Ladepunkte und Lademanagementsysteme zum Aufladen der Batterien der e-GPU;
- angepasste Stromversorgung (Netzanschluss) von vorgelagerter (Mittelspannungs-) Versorgung inkl. der Erschließung der Ladeareale mit Tiefbau und Kabeltrassen;
- Pufferspeicher als Ersatz oder Unterstützung eines Netzanschlusses, der der Stromversorgung geförderter e-GPUs dient.

Förderfähig im Bereich der Betankungsinfrastrukturen sind insbesondere Ausgaben für materielle Vermögenswerte, die mit der Errichtung der Wasserstofftankstelle verbunden sind, sofern diese vom Antragsteller steuerrechtlich aktiviert werden. Zu den materiellen Vermögenswerten gehören Gebäude, Anlagen, Maschinen und Ausrüstung.

B) Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere

- Leasing, Miete und Pacht;
- Vorarbeiten, wie Planungs- und Genehmigungsleistungen, Bodenuntersuchungen;
- Erwerb von Grundstücken;
- eigene Personalkosten des Zuwendungsempfängers;
- laufende Betriebskosten der Anlagen;
- Material, welches vor Beginn des Bewilligungszeitraums angeschafft wurde.

Anhang 3: Auswahlverfahren

Die Entscheidung über die Bewilligung der Anträge für Investitionsmaßnahmen nach **Nr. 2.2 der Förderrichtlinie** erfolgt im Rahmen eines wettbewerblichen Verfahrens, für das folgende Kriterien angelegt werden:

Nr.	Kriterium	Gewicht
1	Beitrag zur Treibhausgasreduktion (Well-to-Wheel) im Verhältnis zu den beantragten Fördermitteln	40 %
2	Beitrag zur Luftschadstoffreduktion im Verhältnis zu den beantragten Fördermitteln	30 %
3	Darstellung des technischen Gesamtkonzepts unter Angabe relevanter Randbedingungen und Annahmen	15 %
4	Fördereffizientes Verhältnis von beantragten Fördermitteln zur installierten elektrischen Leistung	15 %

Die Einhaltung der vorstehenden Kriterien ist im Rahmen des Antragsverfahrens zu plausibilisieren.

Entsprechende Betriebsdaten der konventionellen, zu substituierenden Anlagen sind bei der Antragstellung für das Jahr 2023 auszuweisen. Die Emissionswerte nach den Kriterien Nr. 1 und 2 sind für folgende Wirkungskategorien in der bereitgestellten Excel-Tabelle darzustellen:

Wirkungskategorie	Beschreibung	Wert
CO ₂ -Äquivalente	Komparator für Fossilbrennstoffe für Kraftstoffe im Verkehrssektor (Well-to-Wheel) ³	3.572 g CO ₂ eq/l
Schwefeloxide (SO _x)	Bezugswert gemäß internationalen Standards	0,005 kg/tKraftstoff
Stickstoffoxide (NO _x)	nach EU emission standards for nonroad engines (NRE) in g/kWh	
Feinstaubpartikel	nach EU emission standards for nonroad engines (NRE) in g/kWh	

³ Vgl. Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen („RED II“), ABl. EU Nr. L 328, S. 82.

Anhang 4: Anforderungen an die Berichterstattung

Jährlich bis spätestens zum 30. April müssen die Zuwendungsempfänger bereits realisierter Vorhaben über den Zweckbindungszeitraum für das Monitoring die benötigten Daten im Jahresbericht liefern. Der Jahresbericht hat mindestens folgende Angaben zu enthalten:

- Anzahl und Art der eingesetzten Anlagen;
- Eingesetzte Strom- bzw. Wasserstoffmengen auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland;
- Betriebsstunden im Bundesgebiet;
- eingesparte Treibhausgasemissionen (CO₂-Äquivalente);
- eingesparte Luftschadstoffemissionen (NO_x, SO_x, Partikel);
- eingesparte konventionelle Kraftstoffe;
- gemittelte Kosten für den verwendeten Strom/Wasserstoff;
- Verfügbarkeit der Anlagen;
- technische Änderungen am Fördergegenstand.

Anhang 5: Zulässige Standorte der Vorhabenumsetzung

An folgenden Standorten können zulässigerweise Vorhaben nach dieser Förderrichtlinie umgesetzt werden. Hierdurch wird ausdrücklich der Kreis der möglichen Antragstellenden nicht begrenzt.

Weiterhin dürfen die Geräte bis zum Ablauf der Zweckbindungsfrist nur an Standorten aus dieser Liste betrieben werden.

Flughafen Barth
Flughafen Berlin-Brandenburg
Flughafen Braunschweig-Wolfsburg
Flughafen Bremen
Flughafen Dortmund
Flughafen Dresden
Flughafen Düsseldorf
Flughafen Erfurt
Flughafen Frankfurt
Flughafen Friedrichshafen
Flughafen Hahn
Flughafen Hamburg
Flughafen Hannover
Flughafen Heringsdorf
Verkehrslandeplatz Hof
Flughafen Ingolstadt/Manching
Flughafen Karlsruhe/Baden-Baden
Flughafen Kassel-Calden
Flughafen Köln/Bonn
Flughafen Lahr
Flughafen Leipzig/Halle
Flughafen Lübeck/Blankensee
Flughafen Memmingen
Flughafen München
Flughafen Münster/Osnabrück
Flughafen Neubrandenburg
Flughafen Nürnberg
Flughafen Oberpfaffenhofen
Flughafen Paderborn/Lippstadt
Flughafen Rostock/Laage
Flughafen Saarbrücken
Flughafen Siegerland
Flughafen Stuttgart
Flughafen Weeze/Niederrhein
Flughafen Sylt